

Antrag 195/I/2024

KDV Steglitz-Zehlendorf

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Überweisen an: ASJ (Konsens)

Urheberrechte stärken bei Rechtsverletzungen für (rechts-)extremistische und diskriminierende Zwecke

1 Die Bundestagsfraktion der SPD im Deutschen Bundestag
2 wird aufgefordert, ein Änderungsgesetz zu § 97a Urhe-
3 berrechtsgesetz (UrhG) einzubringen, indem geregelt ist,
4 dass

- 5
6 • Abmahnungen nach § 97a UrhG entbehrlich sind,
7 wenn durch oder mit der Rechtsverletzung ein
8 politisch extremistischer, insbesondere ein sexistischer,
9 rassistischer, antisemitischer oder verfassungsfeindlicher
10 Zweck verfolgt wird beziehungsweise wenn durch oder mit der
11 Rechtsverletzung ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen
12 diskriminiert wird, insbesondere aufgrund ihrer Herkunft
13 oder wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen.
14
15

16
17 Der Entwurf eines Änderungsgesetzes zu § 97a UrhG ist
18 dem Antrag als Anlage beigefügt. Die farblich rot hervorgehobenen
19 Passagen werden als Ergänzungen vorgeschlagen.
20

21

22

23 **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**
24 **(Urheberrechtsgesetz)**

25 • **97a Abmahnung**

26 (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen
27 Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit
28 durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten
29 Unterlassungsverpflichtung beizulegen. **Eine Abmahnung ist entbehrlich,**
30 **wenn durch oder mit der Rechtsverletzung ein politisch extremistischer,**
31 **insbesondere ein sexistischer, rassistischer, antisemitischer oder verfassungs-**
32 **feindlicher Zweck verfolgt wird. Eine Abmahnung ist auch entbehrlich,**
33 **wenn durch oder mit der Rechtsverletzung ein Mensch oder eine Gruppe von**
34 **Menschen diskriminiert wird, insbesondere aufgrund ihrer Herkunft oder wegen**
35 **körperlicher oder geistiger Einschränkungen.**
36
37
38

39 ¹

40 ²

41

42 **Begründung**

43 Grundsätzlich soll zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit der einstweiligen
44 Verfügung, mit der das Ziel der vorläufigen Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung
45 verfolgt wird, ein Abmahnverfahren vorangestellt werden. Ein solches Verfahren ist
46 jedoch zeitaufwendig, so dass Viele
47

48 eine Urheberrechtsverletzung bewusst begehen, weil sie
49 wissen, dass die Abmahnung mit dem Ziel der Unterlas-
50 sung nicht (rechtzeitig) durchgesetzt werden kann. Das
51 geschieht nicht nur auf Kosten der Urheber selbst, son-
52 dern oft auch auf Kosten von Minderheiten oder mit dem
53 Ziel (rechts-)extreme Inhalte mit dem Werk oder verwand-
54 ten Schutzrechten, die nach dem UrhG geschützt sind, zu
55 verbreiten. Das geschieht häufig in Wahlkampfzeiten. Da-
56 her soll der Schutz des Urhebers erhöht werden, indem er
57 direkt und ohne vorherige Abmahnung eine einstweilige
58 Verfügung beantragen und Rechtsschutz binnen weniger
59 Tage erlangen kann.

60 Es gibt andererseits viele Urheber, die das Urheberrechts-
61 gesetz (aus)nutzen, um Aufwendungsersatz für kleinere
62 Verstöße nach dem UrhG von Schulen, Universitäten und
63 ehrenamtlichen Gliederungen von politischen Parteien,
64 Vereinen und gemeinnützlichen Einrichtungen zu produ-
65 zieren. Profiteure sind oft Anwälte, die sich auf dieses Ab-
66 mahngeschäft spezialisiert haben. Hier soll die bereits be-
67 stehende Begrenzung des Aufwendungsersatzes für na-
68 türliche Personen auf diesen (Personen)Kreis ausgedehnt
69 werden, weil höhere Abmahnkosten hier unbillig sind.
70 Grundsätzlich sollen auch Kosten dann nicht entstehen,
71 wenn die Verletzung durch einfachen Hinweis oder bei
72 einem ersten Urheberrechtsverstoß durch eine einfache
73 Mitteilung beseitigt werden kann. Damit sollen Verfahren
74 vereinfacht und Kosten reduziert werden, ohne dass der
75 Schutz von Urhebern eingeschränkt wird.

76 Ehrenamtlichen Gliederungen politischer Parteien ent-
77 stehen in Wahlkampjahren durch Abmahnungen Kos-
78 ten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro. Da
79 (rechts-)extremistische Parteien Urheberrechtsverletzun-
80 gen nach dem UrhG oft im diskriminierenden Zusammen-
81 hand begehen, fallen diese schon deshalb nicht unter die-
82 se Privilegierung, weil eine Abmahnung nach den Rege-
83 lungen in den ersten beiden Spiegelstrichen des Antrags
84 dann ohnehin entbehrlich ist.

85 Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen sollen grundsätz-
86 lich weder einen Unterlassungsanspruch noch eine Kos-
87 tenfolge auslösen. Der Begriff „Rechtsmissbrauch“ könn-
88 te im Gesetz anhand von Beispielen legal wie folgt de-
89 finiert werden: „Rechtsmissbräuchlich ist ein Anspruch
90 insbesondere dann, wenn Lichtbilder, die nicht unter § 2
91 UrhG fallen, in einer Weise verbreitet oder öffentlich zu-
92 gänglich gemacht werden, dass der Anschein der Kosten-
93 freiheit entsteht. Ein Anspruch ist auch dann rechtsmiss-
94 bräuchlich, wenn nur unwesentliche Nutzungsbedingun-
95 gen verletzt werden und vom Verletzten zuvor kein Ver-
such der Beseitigung durch einfaches Schreiben unter-
nommen wurde“.

1

2